

3 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Jugendparlaments XXVIII. GP

Gesetzesvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird (Belohnung für Leistung-Gesetz)

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2025, wird wie folgt geändert:

Nach § 18b wird ein neuer § 18c eingefügt.

„§ 18c. Ab der 9. Schulstufe können Schülerinnen und Schüler, deren jeweilige Gesamtleistung im ersten Semester eines Schuljahres einen Notendurchschnitt von maximal 1,5 ergibt, im zweiten Semester dieses Schuljahres

- bis zu sieben Tage frei nehmen,
- bis zu zehn Hausübungen nicht erbringen und
- dürfen an Schultagen mit mehr als sechs Unterrichtsstunden ein mobiles digitales Endgerät ab der siebten Unterrichtsstunde verwenden.

Das gilt nicht, wenn die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler widersprechen.“